

# RS Vwgh 1989/1/19 88/09/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1989

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs3;

### Rechtssatz

Die langjährige einwandfreie Dienstleistung vermag den Vertrauensverlust nicht aufzuwiegen. Angesichts der Art und Schwere der begangenen Straftat (hier: Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt nach den § 12 StGB, § 302 Abs 1 StGB; Vergehen des schweren Diebstahles unter Ausnützung einer Amtsstellung nach den § 127 Abs 1 StGB, § 128 Abs 1 Z 4 StGB, § 313 StGB sowie das Vergehen nach § 36 Abs 1 Z 1 WaffenG) kommt eine andere Disziplinarmaßnahme als jene der Entlassung von vornherein nicht in Betracht, weshalb alle möglicherweise sonst gegebenen Milderungsgründe dahinstehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988090148.X02

### Im RIS seit

27.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)